

Vergabeordnung des Forstausgleichsausschusses der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VergO-ForstAA)

Vom 27. Juni 2018 (ABl. S. 163),
geändert am 26. April 2022 (ABl. S. 119).

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Vergabeordnung des Forstausgleichsausschusses der EKM	26.04.2022	S. 119	§ 3, Anlage zu § 3 Abs. 2	geändert

Der Forstausgleichsausschuss der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschließt gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 6 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM vom 2. Juli 2011 (ABl. S. 187) in Verbindung mit § 10 GO-Forst AA folgende Vergabeordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuwendungszweck
- § 2 Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger
- § 3 Zuwendungsgegenstand/Art und Umfang der Zuwendung
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Bewilligungsverfahren
- § 6 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren
- § 7 Verwendungsnachweisverfahren
- § 8 Rückforderung von Zuwendungen
- § 9 Rechtsmittel
- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 [Inkrafttreten]

Anlage zu § 3 Abs. 2 – Maximale Auszahlungsbeträge im Schadensfall

§ 1**Zuwendungszweck**

Die Vergabe der Erträge aus dem Forstausgleichsfonds an kirchliche Waldbesitzer dient der Kompensation von Schäden in Folge biotischer und abiotischer Katastrophen am forstlichen Bestand.

§ 2**Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger**

1Antrags- und zuwendungsberechtigt sind kirchliche Waldbesitzer und kirchliche Waldgemeinschaften der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. 2Diese sind antrags- und zuwendungsberechtigt, unabhängig davon, ob ein Beitrag nach § 9 Absatz 4 Satz 1 AFG entrichtet wurde.

§ 3**Zuwendungsgegenstand/Art und Umfang der Zuwendung**

(1) 1Bezuschusst werden Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden in Folge biotischer und abiotischer Katastrophen am forstlichen Bestand. 2Biotische Katastrophen sind schwere Unglücke, die insbesondere durch die Massenvermehrungen von Insekten und Pilzen verursacht werden. 3Abiotische Katastrophen sind schwere Unglücke, die insbesondere durch Sturm, Feuer, Schnee- oder Eisdruck verursacht werden. 4Zuwendungsfähig sind insbesondere:

1. Folgekosten bei Löschung von Waldbränden;
2. Wiederaufforstungskosten einschließlich Flächenvorbereitung;
3. Kulturpflegekosten, Schutz gegen Wildschäden;
4. Kosten für vorbeugende Maßnahmen gegen biotische und abiotische Maßnahmen wie Käferkalamitäten oder Waldbrand und
5. unverhältnismäßig hohe Aufwendungen, die durch Dritte oder Altlasten auf dem Flurstück für den kirchlichen Waldeigentümer entstehen.

(2) 1Zuschussfähig sind nur Kosten nach Abzug von Fördermitteln Dritter, die eine Summe von 500 Euro übersteigen. 2Die maximalen Zuwendungsbeträge für die Wiederaufforstung, den Zaunbau und die Kulturpflege sind in der Anlage zur Vergabeordnung festgelegt.

(3) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

§ 4**Antragsverfahren**

(1) Zuwendungsanträge sind ausschließlich beim Forstausgleichsausschuss im Landeskirchenamt zu stellen.

(2) ¹Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort des Schadenseintrittes (Flurstück, Flur, Gemarkung),
2. geschätzte Schadholzmenge und Aufarbeitungskosten abzüglich der Holzerlöse,
3. geschätzte Wiederaufforstungsfläche und Wiederaufforstungskosten,
4. Ursache des Schadens,
5. Datum des Schadenseintrittes.

²Dem Antrag ist eine Bilddokumentation der Schäden beizufügen.

§ 5

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch den Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel.

§ 6

Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Bewilligte Mittel werden vom Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden unter genauer Angabe des Verwendungszwecks abgefordert.

(2) ¹Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt grundsätzlich erst, wenn Zahlungen im Rahmen der Maßnahmen fällig werden. ²Dazu muss dem Landeskirchenamt die Originalrechnung zur Prüfung vorgelegt werden. ³Abschlagszahlungen sind ausnahmsweise zulässig.

§ 7

Verwendungsnachweisverfahren

¹Enthält der Bewilligungsbescheid keine anderslautende Regelung, so ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Ausschuss bis zum 31. Dezember des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahrs nachzuweisen. ²Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 8

Rückforderung von Zuwendungen

Für die Rückforderung von Zuwendungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvorgangs- und -zustellungsgesetzes der EKD.

§ 9**Rechtsmittel**

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Vergabeausschusses im Rahmen dieser Ordnung sind nicht zulässig.

§ 10**Sprachliche Gleichstellung**

Die in der Vergabeordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 11**[Inkrafttreten]****Anlage zu § 3 Abs. 2 – Maximale Auszahlungsbeträge im Schadensfall**

1. Flächenvorbereitung mechanisch (räumen, mulchen u. a.): 3.000 €/ha
2. Wiederaufforstung ohne Wildschutz (Mischkulturen entsprechend der prozentualen Anteile Laub- und Nadelholz je Hektar)
 - a) Laubholz: 9.000 €/ha
 - b) Nadelholz: 4.500 €/ha
3. Zaunbau
 - a) rotwildsicher (1,8 m): 9,00 €/lfm
 - b) rehwildsicher (1,6 m): 8,00 €/lfm
 - c) Einzelschutz aus nachwachsenden Rohstoffen: 4,00 €/Stk. (max. 3.000 €/ha)
4. Kulturpflegekosten
bis zu fünf Mal bis zur gesicherten Kultur (5 Jahre): insgesamt maximal 2.500 €/ha
5. Verbißschutz
bis zu fünf Mal bis zur gesicherten Kultur (5 Jahre): insgesamt maximal 2.000 €/ha